

Die fifty-fifty-Praxis bzw. die pauschale Kostendeckung im schweizerischen Steuerrecht

1. Allgemeines

Verdeckte Gewinnausschüttungen oder geldwerte Leistungen sind nach der Praxis des Bundesgerichtes sowohl zur direkten Bundessteuer als auch zur Verrechnungssteuer Zuwendungen einer Gesellschaft an Anteilhaber oder diesen nahestehende Dritte, die ihren Rechtsgrund ausschliesslich im Beteiligungsverhältnis haben und nicht offen als solche in der Buchhaltung ausgewiesen werden. Sofern es sich um eine geldwerte Leistung an nahestehende Personen handelt, besteht eine Beziehungskette Gesellschaft – Aktionär – Dritter, wobei sich die Frage stellt, bei wem diese Leistung steuerlich zu erfassen ist. Hierfür stehen als Instrumente die Dreiecks- und die Direktbegünstigungstheorie zur Verfügung, wobei die direkte Bundessteuer in der Regel der Dreiecks- und die Verrechnungssteuer grundsätzlich der Direktbegünstigungstheorie folgen.

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
2. Die Grundproblematik
- 2.1. Der «typische» Geschäftsfall
- 2.2. Die Gesellschaftstypen
- 2.3. Der steuerliche Status dieser Gesellschaften
- 2.4. Die Beweislast
- 2.5. «Beweisnotstand»
3. Pauschale Kostendeckung als praktische Lösung (sog. fifty-fifty-Praxis)
- 3.1. Die ursprüngliche fifty-fifty-Praxis
- 3.2. Gemischte Anwendung der fifty-fifty-Praxis
- 3.3. Berechnung der zulässigen pauschalen Kostendeckung, d.h. von 50 Prozent des Bruttogewinnes
4. Publikation des Kreisschreibens Nr. 9 «Fifty-fifty-Praxis bei der Verrechnungssteuer und der direkten Bundessteuer» der Eidg. Steuerverwaltung vom 19. Dezember 200127
- 4.1. Allgemeiner Zweck des KS Nr. 9
- 4.2. Begriffsbestimmungen³⁰
- 4.3. Bestimmung des Leistungsempfängers vor der Publikation des KS Nr. 9
- 4.4. Bestimmung des Leistungsempfängers gemäss KS Nr. 9
- 4.5. Inhalt des KS Nr. 9
- 4.6. Prüfungsschema zur Bestimmung, wann die Regeln des KS Nr. 9 Anwendung finden
- 4.7. Die einzelnen Bedingungen
- 4.8. Offene Fragen
- 4.9. Beispiel
5. Ausgewählte Themen im Zusammenhang mit dem KS Nr. 9
- 5.1. Bestätigung des schweizerischen Aktionariats
- 5.2. Ausschliessliche Zurverfügungstellung bzw. Geschäfte im überwiegenden Interesse von ausländischen Personen
- 5.3. Safe-Haven-Regel
- 5.4. Prüfungsschema
6. Die Fallbeispiele des KS Nr. 9
- 6.1. Fallbeispiel 1: Domizilgesellschaft
- 6.2. Fallbeispiel 2: Domizilgesellschaft mit inländischem Aktionariat
- 6.3. Fallbeispiel 3: Domizilgesellschaft mit inländischer Nebentätigkeit
- 6.4. Fallbeispiel 4: Aktive Handelsgesellschaft mit Überfakturierung
- 6.5. Fallbeispiel 5: Produktionsgesellschaft mit Refakturierung aus Gefälligkeit ausserhalb des Stammbereichs
- 6.6. Fallbeispiel 6: Produktionsgesellschaft mit Refakturierung im Stammbereich
7. Schlussbemerkungen